

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 Absatz 1 BGB.
- 1.2 Alle Lieferungen, Leistungen, Angebote, Zahlungen und sonstige Rechtsgeschäfte sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen liegen diesen AGB zugrunde. Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, es sei denn, dass sie von MS ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- 1.3 Angebote von MS sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn MS dem Besteller Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.
- 1.4 Bestellungen des Bestellers gelten als verbindliches Vertragsangebot. Bestellungen sind schriftlich an MS zu richten. Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung von MS zustande, spätestens jedoch mit der Annahme der Lieferung durch den Besteller.
- 1.5 MS behält sich an Abbildungen, Zeichnungen, Plänen, Konstruktionsunterlagen, Mustern, Kostenvorschlägen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 1.6 MS verpflichtet sich, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- 1.7 Vom Besteller übergebene Unterlagen bleiben dessen Eigentum. MS ist nicht berechtigt, diese ohne Zustimmung der anderen Partei zu nutzen; es sei denn, für die Erstellung des Angebotes und die gesamte Wertschöpfungskette des Vertragsgegenstandes.
- 1.8 Der Besteller darf seine Vertragsrechte ohne die ausdrückliche Zustimmung von MS nicht auf Dritte übertragen. MS darf die Zustimmung zur Übertragung von Vertragsrechten nicht unbillig verweigern.

2. Preise

- 2.1 Die Preise, falls nicht anders im Angebot/Auftrag/in der Auftragsbestätigung vereinbart, verstehen sich ab Lieferwerk und schließen die Kosten für Verpackung, Fracht, Auf- und Abladen, Transport, Versicherung, Aufstellen, Montage und Inbetriebnahme sowie Bedienungseinweisung nicht ein.
- 2.2 Die Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Rechnungen sind sofort ohne Abzug oder entsprechend der in der jeweiligen Auftragsbestätigung enthaltenen Zahlungsbedingungen zur Zahlung fällig.
- 3.2 Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.3 Bei Zahlungsverzug behält sich MS die Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr vor.
- 3.4 Einwendungen gegen die MS Rechnungslegung, Kontoauszüge, Kontenabstimmungen usw. müssen schriftlich und innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Zugang des betreffenden Schriftstücks abgesandt werden. Erfolgt keine fristgerechte Einwendung so gilt dies als Anerkenntnis der Rechnungssumme, des Saldos usw., sofern MS bei Fristbeginn auf diese Rechtswirkung gesondert hingewiesen hat.

4. Lieferzeit, Lieferverzögerung

- 4.1 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch MS setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der Unterlagen, Freigaben, erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen und sonstigen Leistungs- und Lieferbestandteile, sowie vereinbarter Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit MS die Verzögerung zu vertreten hat.
- 4.2 Der in der Auftragsbestätigung angegebene Liefertermin ist ein nach der üblichen zumutbaren Sorgfalt benannter Plantermin. Sofern MS verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die MS nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird MS den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist MS berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird MS unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von MS, wenn MS ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder MS noch deren Zulieferer ein Verschulden trifft oder MS im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 4.3 Werden im Laufe der Leistungsumsetzung einvernehmlich Änderungen am Produkt oder den Leistungspflichten der Vertragsparteien neue Lieferfristen vereinbart, ist in der Regel keine neue Auftragsbestätigung erforderlich.
- 4.4 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das MS Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 4.5 Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- 4.6 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, z.B. Arbeitskämpfe, Mobilmachung, Streik, Aussperrung oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von MS liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. MS wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- 4.7 Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn MS die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen von MS. Eine Entschädigungs- oder Schadensersatzpflicht trifft MS in diesem Fall nicht. Im Übrigen gilt Abschnitt 9.2.
- 4.8 Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- 4.9 Setzt der Besteller MS – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Lieferers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

- 4.10 Weitere Ansprüche aus Lieferverzug, insbesondere Schadensersatzansprüche, bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 9.2 dieser AGB.
- 5. Gefahrübergang, Abnahme, Versand**
- 5.1 Erfüllungsort für Lieferungen/Leistungen von MS ist – sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde – der Firmensitz in Spaichingen.
- 5.2 Lieferungen/Leistungen von MS erfolgen EXW Incoterms® ICC 2010, d. h. die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn MS den Liefergegenstand zur Abholung durch den Besteller bereit gestellt hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder MS noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von MS über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 5.3 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die MS nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. MS verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- 5.4 MS ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit für den Besteller zumutbar.
- 5.5 Eine Vor- oder Endabnahme gilt im Übrigen als erteilt, wenn; trotz schriftlicher Abnahmebereitsmeldung durch MS, ein Abnahmetermin von Seiten des Bestellers nicht innerhalb von 4 Wochen zustande kommt, oder im Falle erfolgter Lieferung, der Liefergegenstand bereits vom Besteller in Betrieb genommen wurde.
- 5.6 Versandweg und Transportmittel sind MS unter Ausschluss einer Haftung zu überlassen.
- 5.7 Die Ware wird handelsüblich verpackt. Verpackung, Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen. Eine über den Transportzweck hinausgehende Verpackung oder ein sonstiger besonderer Schutz, z.B. für eine längerfristige Aufbewahrung oder Lagerung, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- 5.8 **Wareingangsprüfung**
Die Ware ist unverzüglich nach Eintreffen vom Kunden auf Identität und Vollständigkeit, ferner auf äußerlich erkennbare Beschädigungen und Mängel zu untersuchen. Verluste und Transportschäden sind vom Kunden dem Frachtführer bzw. Spediteur anzuzeigen. Ist ein Verlust oder eine Beschädigung des Transportgutes äußerlich erkennbar, so muss die Anzeige spätestens bei Ablieferung erfolgen, andernfalls in Textform innerhalb von 7 Tagen nach Ablieferung. Die Anzeige muss den Schaden hinreichend deutlich kennzeichnen. MS erhält vom Kunden unverzüglich in Textform Nachricht von der Schadensanzeige. In jedem Falle sind Beanstandungen, die sich aus der Untersuchung nach Absatz 1 ergeben, unverzüglich in Textform MS mitzuteilen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform gerügt werden. Sofern die Lieferung vereinbarungsgemäß nicht an den Kunden, sondern an einen von ihm bestimmten Dritten erfolgt, hat der Kunde die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dem Dritten aufzuerlegen. Der Kunde bleibt neben dem Dritten verpflichtet.
- 6. Aufstellung und Inbetriebnahme**
- 6.1 Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, wird die Maschine/Anlage durch MS-Service-Techniker aufgestellt und in Betrieb genommen. Reibungslose Aufstellung und Inbetriebnahme setzt voraus, dass die Maschine/Anlage durch den Auftraggeber abgeladen, vollständig ausgepackt und an ihren endgültigen Aufstellungsort verbracht ist. Weiterhin müssen sämtliche Voraussetzungen gemäß unseren Aufstellungs- und Betriebsbedingungen sowie unseres Aufstellungsplanes durch den Auftraggeber erfüllt sein (Versorgungsanschlüsse usw.).
- 6.2 Unser Angebotspreis setzt weiter voraus, dass dem für die Montage verantwortlichen MS-Service-Techniker entsprechendes Hilfspersonal und gegebenenfalls erforderliche Hebezeuge kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- 6.3 Die Aufwendungen für Aufstellung, Inbetriebnahme und Einweisung sind im Angebot gemäß separat ausgewiesener Spezifikation enthalten. Diese gelten nicht für Einsätze an Wochenenden und arbeitsfreien Werktagen. Eventuell anfallende Aufwendungen hierfür berechnen wir gemäß unseren jeweils gültigen Montage- und Service-Verrechnungssätzen.
- 6.4 Unterbrechungen, die wir nicht zu vertreten haben, werden separat berechnet.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- 7.1 MS behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor.
- 7.2 Für den Fall einer Stornierung des Lieferumfanges durch den Besteller bei MS, wird MS eine Rechnung entsprechend dem Anarbeitungszustand anteilig stellen und diese ist vom Besteller sofort zu begleichen.
- 7.3 Der Besteller hat auf Verlangen von MS diesen umfassend bei dessen Bemühungen zu unterstützen, das Eigentumsrecht am Liefergegenstand in dem betreffenden Land zu schützen, oder in sonstiger Weise für eine ausreichende Sicherheit der Interessen von MS an der Zahlung zu sorgen.
- 7.4 MS ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- 7.5 Der Besteller darf den Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte ist MS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 7.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist MS zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt, Zug um Zug gegen Rückzahlung etwaiger bereits erbrachter Teilzahlungen. Der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- 8. Mängelansprüche**
- 8.1 MS gewährleistet die Mängelfreiheit und Vollständigkeit der Lieferung und Leistung ab Lieferdatum. Wenn nicht anders angegeben, beträgt der Gewährleistungszeitraum für Sondermaschinen und Serienmaschinen 12 Monate bei 1-Schicht-Betrieb, max. jedoch für 2000 Betriebsstunden, je was zuerst eintritt. Für Ultraschall-Einzelkomponenten beträgt der Gewährleistungszeitraum 5 Millionen Schweißzyklen. Die Gewährleistung beginnt zum Zeitpunkt, in dem die Abnahme erfolgt ist, jedoch spätestens 6 Wochen nach Lieferung. Einsätze, deren Ursachen nicht in einem erheblichen Mangel liegen, werden auch in der Gewährleistungszeit berechnet. Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt 9 – wie folgt:
- Sachmängel**
- 8.1.1 Alle diejenigen Teile sind nach Wahl von MS nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen (im Folgenden kollektiv als Nacherfüllung bezeichnet), die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist MS unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile werden Eigentum von MS.
- 8.1.2 Der Besteller hat MS die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung

zung hat der Besteller MS die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn MS ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

- 8.1.3 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt MS, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, kann MS die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen.
- 8.1.4 Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn MS – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 8.1.5 Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:
- a. Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von MS zu verantworten sind.
 - b. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung durch MS für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung durch MS vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel

- 8.1.6 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird MS auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.
- 8.1.7 Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch MS ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
- 8.1.8 Darüber hinaus wird MS den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
- 8.1.9 Die in Abschnitt 8.1.6 genannten Verpflichtungen von MS sind vorbehaltlich Abschnitt 9.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
- a. der Besteller MS unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - b. der Besteller MS in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. MS die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 8.1.6 ermöglicht,
 - c. MS alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - d. der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
 - e. die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

9. Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss

- 9.1 Wenn der Liefergegenstand infolge von MS schuldhaft unterlassenen oder fehlerhaften Ausführungen, Vorschlägen und Beratungen, die vor oder nach Vertragsschluss erfolgten, oder durch die schuldhaft Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte 8 und 9.2.
- 9.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet MS – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
- a. bei Vorsatz,
 - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
 - e. im Rahmen einer Garantiezusage,
 - f. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet MS auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. MS hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit entsprechender Deckung abgeschlossen.

10. Verjährung

- 10.1 Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 9.2 a – e und f gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

11. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von MS zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei MS bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

MS stellt zur Nutzung der im Lieferumfang enthaltenen Software nach eigenem Ermessen in angemessenen Zeiträumen Updates bereit. Dem Besteller wird empfohlen, Updates unverzüglich durchzuführen oder durchführen zu lassen, da nur mit dem aktuellen Softwarestand eine effektive Betreuung und Mängelbehebung gewährleistet werden kann.

Je nach Software kann MS nach eigenem Ermessen auch verbesserte bzw. geänderte Funktionen im Rahmen von Updates liefern, ein Anspruch des Bestellers hierauf besteht jedoch nicht. MS ist in der Gestaltung der Software frei und kann das Aussehen und die Art der Bedienung ändern, soweit die wesentliche Funktionalität

der Software erhalten bleibt; MS kann Funktionen ändern, hinzufügen oder entfernen, soweit sichergestellt ist, dass die Folgeversionen zumindest die wesentlichen Leistungen der Ursprungsversionen erbringen werden.

Es wird empfohlen MS mit der Durchführung der Updates zu beauftragen. Der Besteller hat jedoch auch die Möglichkeit, Updates selbst durchzuführen. Die Installation eines Updates erfolgt dann jedoch auf eigenes Risiko. Bei einer fehlerhaften Installation kann das Ursprungssystem nicht wiederhergestellt werden. Sollte das System nach einem Update nicht mehr korrekt funktionieren, übernimmt MS hierfür keine Verantwortung. Die Haftung von MS für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche ist insoweit ausgeschlossen

Der Besteller ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten bzw. durchgeführten Updates unverzüglich zu untersuchen. Mängel, die hierbei festgestellt werden, müssen MS unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar waren, sowie später auftretende Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 12.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen MS und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz von MS zuständige Gericht. MS ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.